

Geschäftsnummer
2E2419/03.A(1)

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- | | | |
|-----------------|---------------------|---------------------------------|
| 1. | des Herrn | Staatsangehörigkeit: afghanisch |
| 2. | der Frau | Staatsangehörigkeit: afghanisch |
| 3. | der Frau | Staatsangehörigkeit: afghanisch |
| 4. | des | Staatsangehörigkeit: afghanisch |
| vertreten durch | 1. Herrn
2. Frau | |
| 5. | des Herrn | Staatsangehörigkeit: afghanisch |
| 6. | des | Staatsangehörigkeit: afghanisch |
| vertreten durch | 1. Herrn
2. Frau | |
| 7. | des Herrn | Staatsangehörigkeit: afghanisch |
| 8. | der | Staatsangehörigkeit: afghanisch |

vertreten durch 1. Herrn
2. Frau

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-8: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main , GZ: 2 764 653-423

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 2. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seidler
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 17. April 2007 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vormals: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) vom 22.09.2003, die Kläger zu 1) und 4) betreffend, sowie vom 15.09.2003, die Kläger zu 2) und 5) bis 8) betreffend, sowie vom 23.09.2003, die Klägerin zu 3) betreffend, werden insoweit und hinsichtlich der Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 3) bis 8) sind die Kinder der Kläger zu 1) und 2). Die Kläger zu 1) und 4) reisten nach eigenen Angaben am 03.06.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 13.06.2002 einen Asylantrag, die Kläger zu 2) und 4) bis 8) sowie die Klägerin zu 3) reisten nach eigenen Angaben am 26.3. 2002 ins Bundesgebiet ein und stellten am 04.04.2002 einen Asylantrag. Die Anträge der Kläger zu 1) und 4) wurden durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.09.2003 abgelehnt, die der Kläger zu 2) und 4) bis 8) wurden durch Bescheid vom 15.09.2003 abgelehnt, der Antrag der Klägerin zu 3), als einzige damals schon asylmündig, wurde durch Bescheid 23.09.2003 abgelehnt. Auch die Anträge auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beziehungsweise § 53 AuslG wurden jeweils abgelehnt und die Abschiebung nach Afghanistan in allen Fällen angedroht.

Die Kläger haben durch Schriftsätze ihrer früheren Prozessbevollmächtigten vom 09.10.2003 beziehungsweise vom 25.09.2003, beziehungsweise, die Klägerin zu 3) betreffend, vom 09.10.2003 Klage erhoben. Die Verfahren wurden durch Beschluss vom 13.11.2003 miteinander verbunden. Durch ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten wurden die Klagen insoweit durch Schriftsatz vom 16.02.2007 zurückgenommen, als sie die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG betrafen.

Die Kläger beantragen (sinngemäß),

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG für die Kläger vorliegen und die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.9. 2003, vom 15.09.2003 und vom 23.09.2003 insoweit und hinsichtlich der angedrohten Abschiebung nach Afghanistan aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Dem Gericht lagen drei Hefter des Bundesamtes, die Kläger betreffend, vor. Im Verlauf des Verfahrens wurden auch die Ausländerakten beigezogen und eingesehen. Die Parteien haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der Erkenntnisquellen des Gerichts wird auf die beiliegende Erkenntnisquellenliste (Stand: 22.01.2007) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen und die Kosten insoweit den Klägern aufzuerlegen.

Im Umfang des verbliebenen Klageantrags ist die (verbundene) Klage aller Kläger zulässig und begründet.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Demgegenüber sind Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nach S. 2 der genannten Vorschrift nur bei Entscheidungen im Rahmen des § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Jedoch ist in den Fällen, in denen dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung einer Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn er trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam se-

henden Auges dem sicheren Tod oder schwersten existenziellen Bedrohungen ausliefern würde, von der Ermessensermächtigung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG kein Gebrauch gemacht wird. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art.1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 60 Abs. 7 S.2 und 60 a AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -BVerwGE 99,3 124 ff. - nur so § 53 Abs. 6 AuslG).

Derzeit existiert keine Anordnung der obersten Landesbehörde zur Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG. Die zur Rückführung getroffenen Richtlinien (vergleiche den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 27.07.2005) sind nicht als gleichwertiger Schutz anzusehen.

Selbst wenn man die Sicherheitslage in Kabul, woher die Kläger stammen, trotz des zunehmenden Risikos terroristischer Anschläge, das mittlerweile auch zu einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes geführt hat, gerade noch als ausreichend stabil betrachten würde, ist die schon lange prekäre Versorgungslage ausweislich des Gutachtens von Dr. Mostafa Danesch an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.12.2006 inzwischen nur noch als katastrophal und in keiner Weise mehr ausreichend zu bezeichnen. Dr. Danesch führt in diesem Gutachten aus, dass durch den massenhaften Zustrom von Rückkehrern insbesondere aus dem Iran und aus Pakistan, die vor allem nach Kabul zurückkehrten, sich die Versorgungslage gerade in Kabul in der letzten Zeit massiv verschärft habe. Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln und Wohnraum sei überhaupt nicht gewährleistet. Selbst Grundnahrungsmittel seien für Flüchtlinge kaum erschwinglich, Tag für Tag verhungerten Menschen in Kabul, exakte Zahlen lägen nicht vor, da es keine Meldepflicht gebe. Allein in drei Krankenhäusern, die von der französischen Hilfsorganisation „action contre la faim“ betreut werden, würden durchschnittlich sechs Personen täglich an Unterernährung sterben, die Dunkelziffer sei aber weitaus höher. Jede in Kabul eintreffende Familie erhalte von der UN eine einmalige Hilfe von 12 \$ pro Person. Weitere Hilfen gäbe es weder von der UN noch von anderen Organisationen. Das RANA - Programm der IOM greife ausweislich seines Wortlautes nur für freiwillig zurückkehrende Flüchtlinge, nicht für abgeschobene Asylbewerber. Erschwinglicher Wohnraum außerhalb der Flücht-

lingslager existiere für Rückkehrer nicht. Regelmäßige Arbeit sei nicht zu finden, maximal bestehe die Möglichkeit, gelegentlich tageweise Arbeit in der Baubranche zu finden, der Lohn für solche Hilfsarbeiten liege bei höchstens zwei Dollar am Tag. Übersetzungstätigkeiten der Hilfsorganisationen seien angesichts der häufig mangelnden deutschen Sprachkenntnisse unwahrscheinlich, zudem könne dies zu Diskriminierungen führen. Die Arbeitslosigkeit liege über 80%. Ein Rückkehrer ohne familiären Hintergrund sei nicht fähig, allein seine Existenz aufzubauen und zu sichern, zumal er keine Unterstützung von Hilfsorganisationen erhalte. Sogar allein stehende junge Rückkehrer, von denen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte lange Zeit angenommen hatten, dass sie sich am ehesten trotz der angespannten Verhältnissen zurechtfinden würden, liefen in besonderem Maße Gefahr, Opfer von Plünderungen, Entführungen und Gelderpressungen zu werden.

Auf den jetzt 54-jährigen Kläger zu 1), der nach eigenen Angaben alles Hab und Gut verkaufen musste, um die Schlepper zu bezahlen, - was das Gericht aus Erfahrung für glaubwürdig hält - käme unter diesen Bedingungen die nahezu aussichtslose Aufgabe zu, für sich und seine Familie eine dauerhafte Einnahmequelle zur Sicherung der Unterkunft und des Lebensunterhalts zu finden. Eine qualifiziertere Ausbildung, die ihn von der großen Menge anderer rückkehrender Flüchtlinge abheben würde, hat er nach eigenen Angaben nicht. Auf die prekäre Lage zurückkehrender Familien weist auch das Auswärtige Amt in seinen letzten Lageberichten hin.

Für Frauen, wie also für die Klägerinnen zu 2) und 3), besteht nach den gegebenen politischen und sozialen Verhältnissen (vergleiche Lagebericht des AA. vom 13. 7.2006, Ahrendt-Rojahn/Buchberger u.a.: „Rückkehr nach Afghanistan - unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren?“, Kirchner, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Länderanalyse, vom 03.02.2006) auch im Raum Kabul - wo die Klägerinnen herkommen - dann, wenn sie auf keinen familiären Rückhalt vor Ort zurückgreifen könnten - wie die Klägerinnen - keine Chance, eine auch nur mitverdienende Lebensgrundlage zu finden, vor allem sie würden also in existenzielle Schwierigkeiten geraten. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft fordere von Frauen den Verzicht auf Eigenständigkeit außerhalb und unabhängig vom Willen der Familie. Rückkehrerinnen hätten übri-

gens ein noch schwereres Problem, überhaupt eine Unterkunft zu finden. Aber Frauen allein könnten nicht einmal ein Zimmer oder eine Wohnung mieten. Sie könnten außerhalb einer Familie nicht wohnen, wenn sie nicht als Prostituierte behandelt werden wollten, was die Gefahr von Übergriffen durch Männer und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen könnte. Wer sich nicht alleine durchschlagen könne, werde von keinem sozialen Netz aufgefangen, denn die soziale Absicherung übernehme gewöhnlich die (Groß-) Familie. Ohne den Rückhalt der Familie gebe es auch im Krankheitsfall weder Pflege noch irgendeine Betreuung. Rückkehrer aus Europa, die nicht mehr in die eigene Familie zurückkehren könnten, weil diese Afghanistan verlassen habe, könnten auch nicht mehr auf ein soziales Netz der Nachbarschaftshilfe zurückgreifen.

Auch die vier Söhne der Kläger, die jetzt erst 14,19,10 und 20 Jahre alt sind (in der aus dem Rubrum ersichtlichen Reihenfolge), könnten weder für sich noch gar zusätzlich für ihre Eltern und Schwestern die Sicherstellung einer noch so bescheidenen Existenz gewährleisten. Da sie seit ihrer Flucht nach Deutschland im Jahre 2002 - damals waren sie 9,14,5 und 15 Jahre alt - in gesicherten Verhältnissen aufgewachsen und in geschützter familiärer und schulischer Umgebung sozialisiert sind und im übrigen noch nie einer existenzsichernden Arbeit nachgehen mussten, hält das Gericht sie für völlig außer Stande, eine ausreichende Lebensgrundlage für sich und dann noch ihre Eltern und Schwestern aufbauen zu können. Der Gutachter Mostafa Danesch geht im übrigen auch gerade für derartige junge Männer davon aus, dass sie unter einem Sicherheitsaspekt sogar als besonders gefährdet anzusehen sind. Dieser Einschätzung folgen in jüngster Zeit verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (z.B.VG München, Beschluss vom 18.04.2006 - M 23 E 06.60078, in Juris; VG Meiningen, Urt. v.16.11.2006 - 8 K 2639/03 in Juris, aber auch Hess.VGH, Beschluss v. 14.12.2006 - 8 Q 2642/06 jedenfalls im Eilverfahren).

Bei realistischer Beurteilung der Rückkehrlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Familie gelingen würde, dauerhaft zu überleben. Sie haben vorgetragen, dass sie in Afghanistan über keine Familienangehörigen mehr verfügen, die sie bei einer Rückkehr dorthin unterstützen könnten. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Kläger zu 4) und

zu 8) noch fast Kinder sind, die über keine Sozialisation in Afghanistan verfügen. Nebenbei sei bemerkt, dass wegen der aus den Asylakten bekannten Geburtsdaten dieser beiden Kinder eine Ungereimtheit unverkennbar ist, die aber aus der komplizierten Umrechnung der Daten herrühren kann.

Die Androhung der Abschiebung nach Afghanistan war für alle Kläger aufzuheben. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und berücksichtigt das jeweilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(28.10.) Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.